

LEXpress

Nummer 18 Mai 2005

LIEBE LESERSCHAFT

Unsere Kanzlei startet am 10. Juli 2005 zum City Giga-thon in Basel. In 5 Disziplinen (Rad, Mountain-Bike, Schwimmen, Laufen und Inline-Skating) wollen wir als Team unser Bestes geben. Ein idealer Ausgleich zu unserer Tätigkeit, bei welcher Leistungsbereitschaft und Effizienz ebenfalls von zentraler Bedeutung sind.



Dr. Fritz Voser

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR, LL.M.

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL.M.

LIC. IUR. BARBARA SRAMEK
RECHTSANWÄLTIN
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTIN

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

VON DEN ANFÄNGEN UNSERER KANZLEI

Unsere Kanzlei geht auf Fürsprecher Dr. Fritz Voser zurück, der 1918 – 28-jährig – in Baden eine Anwaltspraxis eröffnete. Sein Büro führte er zusammen mit dem erfahrenen Notar Otto Haller. Das Gespann war sehr erfolgreich und wurde bald auch unternehmerisch tätig. Sie erwarben u.a. die Mineralquelle Eglisau, die ein jodhaltiges, säuerliches Wasser abgab, das wenig Anklang fand. Nach langem Versuchen erreichte Otto Haller eine geschmackliche Verbesserung und entwickelte das erste gesüsste Mineralwasser, das auf den Markt kam. Unter der Marke «Eglisana» hatte dieses grossen Erfolg.

Dr. Fritz Voser erwarb sich auf seinem angestammten Beruf als Anwalt und Notar hohe Wertschätzung. 1953 trat sein Sohn, Dr. Peter Voser, in das Büro ein; er kann heute auf eine über 50-jährige Tätigkeit in unserer Kanzlei zurückblicken. In dieser Zeit haben sich die Anforderungen an eine moderne Anwaltskanzlei stark gewandelt. Die Bedürfnisse unserer Klienten haben die Kanzlei in den letzten 10 Jahren gezielt wachsen lassen. Heute beschäftigen wir zehn Anwälte und verfügen über Spezialisten in allen Rechtsgebieten, insbesondere in den wirtschaftsrechtlichen Disziplinen. Drei Anwälte verfügen zusätzlich über ein Notariatspatent, drei Anwälte sind eidgenössisch diplomierte Steuerexperten und zwei Anwälte haben im internationalen Wirtschaftsrecht den Titel «Master of Laws» (LL.M.) erworben. Aufgrund dieser Spezialisierung und wegen der engen Zusammenarbeit innerhalb unseres Teams sind wir in der Lage, unsere Klienten umfassend und kompetent zu beraten.

ERBEN UND VERERBEN IM KONKUBINAT

Das Schweizerische Erbrecht sieht für den hinterbliebenen Lebens- oder Wohnpartner keinen Erbanspruch vor. Völlig unabhängig von der Dauer und Intensität des Zusammenlebens, vom gegenseitigen (finanziellen) Beistand und von gemeinsamen Kindern, gehen Hinterbliebene ohne Trauschein leer aus. Nur durch rechtzeitige Vorsorge kann der Partner oder die Partnerin im Todesfall abgesichert und begünstigt werden.

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können die gesetzlich vorgesehene Erbfolge abgeändert, einzelne gesetzliche Erben ausgeschlossen und nicht gesetzliche Erben, z. B. der Lebenspartner, als Erben eingesetzt werden. Die Nachkommen, die Eltern sowie der Ehegatte besitzen aber ein Pflichtteilsrecht. Sie haben damit Anspruch auf einen unterschiedlich hohen Mindesterbanteil. Wird dieser vom Erblasser missachtet, ist das Testament oder der Erbvertrag zwar nicht ungültig, der in seinem Pflichtteil verletzte Erbe kann dieses aber anfechten.

Die Lebensgefährten haben somit die Möglichkeit, sich gegenseitig oder einzeln als Erben einzusetzen. Der Partner erhält so einen bestimmten Anteil am Gesamtnachlass und wird Mitglied der Erbengemeinschaft. Damit haftet er solidarisch für sämtliche Nachlass- und Erbgangsschulden. Die Aufteilung des Nachlasses muss einstimmig erfolgen und kann nicht über den Kopf des Lebensgefährten hinweg vollzogen werden. Mittels Teilungsvorschriften im Testament oder Erbvertrag können einzelne Nachlasswerte, z. B. die gemeinsam bewohnte Liegenschaft, dem

«Hohes Gericht, ich lüge doch nicht! Ich verwechsle nur meine Aussagen!»

Lebenspartner zugewiesen werden. Übersteigt der Wert des Gegenstandes den Erbanteil des Lebenspartners und verletzt dies den Pflichtteil eines Erben, muss der Lebenspartner auf eine entsprechende Klage hin eine Ausgleichszahlung leisten. Der Erblasser hat aber auch die Möglichkeit, seinem Lebenspartner an der gemeinsam bewohnten Liegenschaft ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht einzuräumen.

Soll der Lebenspartner hingegen nur einzelne Vermögensgegenstände oder eine bestimmte Geldsumme erhalten, kann er im Testament oder Erbvertrag als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden. An der Erbteilung ist er dann nicht beteiligt, und er haftet auch nicht für die Schulden des Erblassers.

Der letzte Wille des Erblassers kann in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten werden. Das Testament verfasst jeder Partner alleine und kann frei widerrufen, abgeändert oder ergänzt werden. Der Partner hat damit keinerlei Sicherheit, ob das in Aussicht gestellte Testament tatsächlich verfasst, später heimlich aufgehoben oder abgeändert wird. Ein Erbvertrag wird dagegen von einem Notar abgefasst, von beiden Lebenspartnern unterzeichnet und öffentlich beurkundet. Eine Abänderung oder Aufhebung ist nur mit Zustimmung des Partners zulässig. Die Erfahrung zeigt, Vertrauen ist gut, (Erb-)Verträge sind besser.